



Bestimmungen
für den
Masterstudiengang Baumanagement
Abschluss:
Master of Engineering (M.Eng.)

Version 4

B. Besonderer Teil

§ 40-BM/m	Aufbau des Studiengangs
§ 41-BM/m	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-BM/m	Master-Thesis
§ 43-BM/m	Zeugnis und Urkunde
§ 44-BM/m	Tabellen zum Studiengang
§ 50-BM/m	Inkrafttreten
§ 51-BM/m	Übergangsregelungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 40-BM/m Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Baumanagement hat für den Fall eines Vollzeit-Studiums eine Regelstudiedauer von drei Semestern. Für die Einstufung als berufsbegleitendes Studium ist mindestens ein Anteil von 50 % des Vollzeitumfangs pro Semester abzuleisten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Creditpoints (ECTS) bzw. 54 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Im Falle von Angleichungskursen kann sich die Regelstudiedauer auf vier Semester erhöhen.

§ 41-BM/m Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 1.
Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Fachprüfungen, die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Fachprüfungen für die Ermittlung der Gesamtnote ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Die zugelassenen Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungsmodalitäten für das Modul „Wahlpflicht“ ergeben sich aus dem Aushang des Prüfungsausschusses.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle der Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (5) Eventuell erforderliche Angleichungskurse sind durch Prüfungsleistungen abzuschließen und müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

SPO Masterstudiengang „Baumanagement“

7. Spalte Art der Studienleistung / Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL / PV / Dauer)

8. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL / Dauer)

zu 7. und 8. Als Studienleistung bzw. Prüfungsvorleistung (SL / PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

En = Entwurf

Ha = Hausarbeit

Kl = Klausur

La = Laborarbeit

MP = Mündliche Prüfung

Re = Referat

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester

M = Monat(e)

W = Woche(n)

T = Tag(e)

9. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Moduls

10. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistungen zur Fachprüfung mit der angegebenen Fachprüfungsnummer (FP-Nr.)

11. Spalte Bemerkung

zu 6. und 11. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

CP = Credit Points

Tab. = Tabelle

SPO Masterstudiengang „Baumanagement“

Masterstudiengang Baumanagement							Abschluss: Master of Engineering						Tabelle 1	
Masterstudium														
1	2	3	4a	4b	5	6	7a		7b	8a	8b	9	10	11
EDV-Bez.	Lehrveranstaltung	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL	PV	Dauer	PL	Dauer	GFN	FP-Nr.	Bemerkung
BMN110	Baurecht	1	4	5	(V+V)					KI	180	1	01	
BMN120	Intelligent Building Design	1	4	5	(V+V)+Ü		PA		1S	KI	180	1	02	
BMN130	Unternehmensplanung	1	4	5	V+V+Ü		PA	Re	1S+15	KI	180	1	03	
BMN140	Großprojekte	1	4	5	V+V+Ü			Re	45	KI+St	90+1S	1+1	04	
BMN150	Operations Research	1	4	5	(V+Ü)					KI	120	1	05	
BMN160	Personalmanagement	1	4	5	V+V+Ü			Re	45	KI+St	90+1S	1+1	06	
	Summe 1. Semester		24	30										
BMN210	Immobilienwirtschaft	2	4	5	V+V+Ü			Re	15	St+(KI+St)	1S+(90+1S)	2+(1+1)	02	
BMN220	Qualitätsmanagement II	2	4	5	(V+V)+Ü			Re	45	KI	180	1	03	
BMN230	Projektentwicklung	2	4	5	(V+V)+Ü					KI+St	90+1S	1+1	04	
BMN240	Projekt	2	4	5	V+Ü+P			Re	45	KI+St	90+1S	1+1	07	
BMN250	Internationale Baumärkte	2	4	5	(V+V+Ü)					KI	180	1	08	
BMN260	International Procurement	2	4	5	(V+V)+Ü			Re	45	KI	180	1	08	
	Summe 2. Semester		24	30										
BMN310	Wahlpflicht	3	6	6	V+V+V					3x KI/St		1+1+1	09	s. § 41 (3)
BMNMA1	Master-Thesis	3		21		30 CP aus Tab. 1				MT	4 M	1	10	
BMNMA2	Abschlussprüfung	3		3						MP+Re	20+20	1+1	10	
	Summe 3. Semester		6	30										
	Summe Masterstudium		54	90										

SPO Masterstudiengang „Baumanagement“

Masterstudiengang Baumanagement		Abschluss: Master of Engineering			Tabelle 2
Master-Prüfung					
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	zugeordnete Lehrveranstaltung	Semester	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote
BMNF01	Baurecht	Baurecht	1	5	5
BMNF02	Immobilienwirtschaft	Intelligent Building Design	1	5	10
		Immobilienwirtschaft	2	5	
BMNF03	Unternehmensplanung und Qualitätsmanagement	Unternehmensplanung	1	5	10
		Qualitätsmanagement II	2	5	
BMNF04	Projektentwicklung	Großprojekte	1	5	10
		Projektentwicklung	2	5	
BMNF05	Operations Research	Operations Research	1	5	5
BMNF06	Human Resources Management	Personalmanagement	1	5	5
BMNF07	Projekt	Projekt	2	5	5
BMNF08	Internationale Bauwirtschaft	Internationale Baumärkte	2	5	10
		International Procurement	2	5	
BMNF09	Wahlpflicht	Wahlpflicht	3	6	6
BMNF10	Master-Thesis	Master-Thesis	3	21	24
		Abschlussprüfung	3	3	
				Summe Master-Prüfung	90

C. Schlussbestimmungen

§ 50-BM/m Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 im Masterstudiengang Baumanagement beginnen.

§ 51-BM/m Übergangsregelungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag die Prüfungen noch nach der bis dahin gültigen Version 3 der Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 09.04.2015

Der Rektor
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: 09.04.2015

Abgehängt am: 27.04.2015

Im Intranet veröffentlicht am: 09.0.2015

Daniela Schweitzer
Kanzlerin